S 14 KR 249/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 249/13
Datum	15.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 4/20
Datum	27.08.2020

3. Instanz

Datum	-

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den sozialversicherungsrechtlichen Status der Beigeladenen.

Die Beigeladene stellte am 3.7.2000 einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status bei der Beklagten (Bl. 1 VA). In dem Antrag wurde angegeben, dass sie Kuriersendungen von Kunden zu den angegebenen Adressen befÃ¶rdere. Die TÃ¤tigkeit werde seit September 1994 ausgeÃ¼bt (Bl. 1 VA). Sie sei nicht fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃ¤tig. Es wÃ¼rden keine Weisungen hinsichtlich der AusfÃ¼hrung ihrer TÃ¤tigkeit erteilt werden. (Bl. 2 VA).

Die KlÃ¤gerin und die Beigeladene schlossen folgenden Vertrag, in welchem die

KlÃ¤gerin als A. und die Beigeladene als Unternehmer bezeichnet wird:

1. Die A. unterhÃ¤lt eine Vermittlungszentrale. Der Unternehmer erhÃ¤lt Ã¼ber die Funkzentrale AuftrÃ¤ge zur DurchfÃ¼hrung von Transportdienstleistungen gegen Kreditscheine. Verwendung finden ausschlieÃlich die von der A. verwendeten Vordrucke fÃ¼r das Kreditverfahren.
2. Der Unternehmer erhÃ¤lt von der A. ein FunkgerÃ¤t fÃ¼r die Dauer der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die A. Zur Sicherstellung, dass zum gewÃ¼nschten Zeitpunkt ein FunkgerÃ¤t fÃ¼r den Unternehmer zur VerfÃ¼gung steht, hat dieser sich in die Anwesenheitsliste fÃ¼r Zweiradkuriere einzutragen. Diese Liste wird wÃ¶chentlich erstellt und liegt im StadtbÃ¼ro aus. Der Unternehmer verpflichtet sich das FunkgerÃ¤t sorgfÃ¤ltig zu behandeln. Der Unternehmer haftet fÃ¼r alle an und durch die Funkanlage entstandenen SchÃ¤den wÃ¤hrend seines Besitzes, die er vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig verursacht hat. Die A. behÃ¤lt den Anspruch auf Zahlung der VermittlungsgebÃ¼hr gem. 7. auch dann, wenn aufgrund des Verschuldens des Unternehmers die Funkanlage nicht benutzbar ist. Im ÃbrigEn sind die Bestimmungen der Deutschen Bundespost Bestandteil dieses Vertrages.
3. Die A. hat fÃ¼r die Funkanlage eine Schwachstromversicherung abgeschlossen Die Versicherung beinhaltet Schutz bei Diebstahl- und ElementarschÃ¤den. Lehnt die Versicherung eine Schadensregulierung ab, haftet der Unternehmer fÃ¼r alle entstandenen SchÃ¤den. Die Kosten fÃ¼r die Schwachstromversicherung trÃ¤gt die A. Bei einem Elementar- oder Diebstahlschaden hat der Unternehmer unverzÃ¼glich die Polizei und die A. zu unterrichten.
4. Der Unternehmer verpflichtet sich, am 15. und an jedem Monatsletzten alle bis dahin ordnungsgemÃ¤Ã unterschriebenen Kreditscheine der A. gegenÃ¼ber abzurechnen und zu Ã¼bergeben. Der Unternehmer bekommt den erzielten Umsatz der Kreditscheine von der A. gutgeschrieben.
5. Am 15. und am 30. des laufenden Monats erhÃ¤lt der Unternehmer jeweils 50%, den, nach Abzug sÃ¤mtlicher Forderungen der A. an den Unternehmer, verbleibenden Betrag des Vormonats per Verrechnungsscheck. FÃ¤llt der 15. bzw. 30. des laufenden Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzt. Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag als vereinbart. Erreicht der Unternehmer gegenÃ¼ber der A. ein Negativsaldo, so ist der Unternehmer innerhalb von 3 Werktagen zum Ausgleich der A. gegenÃ¼ber verpflichtet. Die A. ist ausschlieÃlich Vermittler und Ã¼bernimmt keine Haftung fÃ¼r abgeschlossene FahrauftrÃ¤ge. Die A. kann die Vermittlung von FahrauftrÃ¤gen nicht garantieren. FÃ¼r den Fall, dass die A. AuftrÃ¤ge wegen technischer StÃ¶rung der Zentrale oder durch technische StÃ¶rung des Netzbetreibers nicht vermitteln kann, entfÃ¤llt jede Haftung von der A. FÃ¼r den Fall, daÃ die A. aus eigenem Verschulden AuftrÃ¤ge nicht vermitteln kann, entfÃ¤llt die Verpflichtung des Unternehmers, fÃ¼r diesen Zeitraum VermittlungsgebÃ¼hr zu zahlen. Eine weitergehende Haftung der A. ist ausgeschlossen. Soweit SchadensersatzansprÃ¼che von der A. gegenÃ¼ber Dritten bestehen, tritt die A. diese SchadenersatzansprÃ¼che auf Verlangen an den Unternehmer ab und unterstÃ¼tzt ihn auch sonst bei der Durchsetzung.
7. Der Unternehmer zahlt der A. monatlich, spÃ¤testens am 30. des laufenden Monats, jeweils im Voraus eine VermittlungsgebÃ¼hr in HÃ¶he von DM 100,- zuzÃ¼gl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. AuÃerdem behÃ¤lt die A. eine BearbeitungsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 15% des Gesamtumsatzes des Unternehmers

ein.
8. Die A. schlieÃt fÃ¼r den Unternehmer eine Transportversicherung ab fÃ¼r deren Kosten die A. aufkommt. Lehnt in einem Schadensfall die Transportversicherung die Ãbernahme und Regulierung eines Schadens ab, so haftet der Unternehmer fÃ¼r den Schaden, wenn ihn an dem Entstehen Vorsatz oder FahrlÃ¤ssigkeit trifft.
9. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten von beiden Parteien mit eingeschriebenem Brief gekÃ¼ndigt werden. Bei einer KÃ¼ndigung dieses Vertrages ist der Unternehmer verpflichtet, die Funkanlage an dem Tag der A. auszuhÃ¤ndigen, an dem der Vertrag endet. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er bis zur Herausgabe der Funkanlage zur Zahlung der VermittlungsgebÃ¼hr verpflichtet.
10. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages akzeptiert der Unternehmer die Funkordnung sowie die GeschÃ¤ftsbedingungen der A. jeweils in der neuesten Fassung.
11. Der Unternehmer ist selbststÃ¤ndiger Gewerbetreibender. Er hat nach Abschluss dieses Vertrages unverzÃ¼glich sein Gewerbe bei den zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden anzumelden, sowie alle MaÃnahmen einzuleiten, die zur DurchfÃ¼hrung eines selbststÃ¤ndigen Gewerbes notwendig sind. FÃ¼r die Einhaltung aller gewerberechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften ist der Unternehmer allein verantwortlich.
12. Der Unternehmer verpflichtet sich, wÃ¤hrend und nach Beendigung des Vertrages mit der A. keine, der ihm vermittelten Kunden zur DurchfÃ¼hrung von Kurierfahrten, abzuwerben. FÃ¼r jeden Fall der Zuwiderhandlung hiergegen verpflichtet sich der Unternehmer eine Vertragsstrafe von DM 3.000,00 zu zahlen. Vereinbarungen, die in diesem Vertrag nicht enthalten sind, sind zwischen den Parteien nicht getroffen worden. Soweit die Parteien Ãnderungen oder ErgÃ¤nzungen dieses Vertrages vornehmen, bedÃ¼rfen diese der Schriftform. Zur Sicherung sÃ¤mtlicher AnsprÃ¼che gegen den Unternehmer werden kÃ¼nftige Lohn- und Gehaltsforderungen sowie Provisionen und Ã¤hnliches des Unternehmers an die A. abgetreten.
13. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine kÃ¼nftig in ihm genommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchfÃ¼hrbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder DurchfÃ¼hrbarkeit spÃ¤ter verlieren, so soll hierdurch die GÃ¼ltigkeit der Ã¼brigen Bestimmungen des Vertrages nicht berÃ¼hrt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine RegelungslÃ¼cke enthÃ¤lt. Anstelle der unwirksamen oder undurchfÃ¼hrbaren Bestimmung oder zur AusfÃ¼llung der LÃ¼cke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich mÃ¶glich, dem am nÃ¤chsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben wÃ¼rden, sofern sie bei AbschluÃ des Vertrages oder bei der spÃ¤teren Aufnahme bedacht hÃ¤tten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschrieben MaÃ der Leistung oder Zeit beruht (Bl. 37- 39 S 9 KR 683/03).

In einem am 19.9.2000 eingegangenen Schreiben fÃ¼hrt die Beigeladene aus, dass sie von September 1994 bis August 2000 bei der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigt war. Diese

Firma sei ihr einziger Auftraggeber gewesen. Sie habe keine vergleichbare TÃ¤tigkeit bei einer anderen Firma ausgeÃ¼bt. In der Zeit ihrer fristlosen KÃ¼ndigung habe sie sich stationÃ¤r im Sankt Katharinen Krankenhaus Frankfurt befunden. Anlass ihrer fristlosen KÃ¼ndigung war, dass sie das Schreiben der Beklagten vom 18.8.2000 blanko unterschreiben sollte.

Bei der Ãberprüfung ihres Schreibens sei angekreuzt, dass sie fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃ¤tig sei. Ihrer Ansicht nach sei diese Antwort nicht korrekt; sie wollte mit gutem Gewissen leben und keine kriminellen Handlungen begehen. Im Juni 2000 sollten alle so genannten BeschÃ¤ftigten die FragebÃ¶gen der Firma in einem unverschlossenen Umschlag zurÃ¼ckgeben ansonsten hÃ¤tte sie sofort gehen mÃ¼ssen. AuÃerdem sei sie gefragt worden, ob sie einen guten Rechtsanwalt hÃ¤tte (Bl. 6 VA).

Mit Schreiben vom 19.4.2001 hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin und die Beigeladene an. Sie teilte mit, dass sie beabsichtige, das Vorliegen eines abhÃ¤ngigen und damit dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 SGB IV festzustellen (Bl. 7, 26 VA).

Die KlÃ¤gerin teilte mit, dass sie der Ansicht sei, dass kein sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestehe. Die TÃ¤tigkeit der Gesellschaft sei die Vermittlung von Kurier Dienstleistungen jeglicher Art. Sie stellten einzig und allein die Verbindung zwischen den Auftraggebern und dem selbstÃ¤ndigen Kurierdienstfahrer her. DafÃ¼r erhielten sie von den selbstÃ¤ndigen Kurierdienstfahrern eine Provision fÃ¼r die vermittelten UmsÃ¤tze. Die Firma sei nicht der Auftraggeber der Kurierdienstfahrer. Die AuftrÃ¤ge entstÃ¼nden zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und den Kurierdienstfahrern. Die Beigeladene sei nicht in dem Betrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert. Die Beigeladene und die Ã¼brigen Kurierdienstfahrer seien im wesentlich frei in der Einteilung der Arbeitszeit und der Gestaltung der Arbeitsleistung. Sie kÃ¶nnen selbst entscheiden, ob sie einen Auftrag annehmen oder in nicht. Insgesamt gÃ¤be es keine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit. Die Beigeladene kÃ¶nne auch selbst die Preise anbieten. Es stÃ¼nde ihr auch frei, die AuftrÃ¤ge persÃ¶nlich auszufÃ¼hren oder von eigenen Mitarbeitern die AuftragsdurchfÃ¼hrung erledigen zu lassen. Hinsichtlich des unternehmerischen Risikos sei zu beachten, dass die FahrrÃ¤der eines Fahrradkuriers von hÃ¶chster QualitÃ¤t sein. Dementsprechend lÃ¤gen die Anschaffungskosten fast immer im Bereich eines kleingebrauchten Pkws. Die FahrrÃ¤der unterlÃ¤gen hohen Belastungen mÃ¼ssten wie auch die Pkws regelmÃ¤Ãig gewartet werden. (Bl. 43- 46 VA).

Mit Bescheid vom 24.7.2001 stellte die Beklagte fest, dass die Beigeladene ihre TÃ¤tigkeit als Fahrradkurier bei der Beklagten im Zeitraum vom September 1994 bis August 2000 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen und damit dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bte (Bl. 11, 38 VA).

Die KlÃ¤gerin legte gegen den Bescheid Widerspruch ein.

Die Beigeladene nahm im Widerspruchsverfahren Stellung. Sie fÃ¼hrte aus: "Der Kurierdienst habe per Funk an die Kurierdienstfahrer die AuftrÃ¤ge, die telefonisch von verschiedenen Firmen im Auftrag gegeben wurden, an die Fahrer weitergeleitet, so dass der angeforderte Fahrer dieses auszufÃ¼hren hatte. Weigerte sich ein Fahrer hieÃ es, es warten tÃ¤glich jede Menge darauf diesen Job machen zu dÃ¼rfen. Ich bringe Euch 15-20 Fahrer, die darauf scharf sein. Bei diesem Statusfeststellungsverfahren haben viele Kuriere das Unternehmen verlassen, aus ihr nicht so erklÃ¤rlichen GrÃ¼nden. Sie persÃ¶nlich habe zwei Festtouren gefahren, da sie zwei schulpflichtige Kinder habe und keiner ihrer Kollegen diese Touren Ã¼bernehmen wollte. Sie habe die Touren mit ihrem eigenen Bike gefahren. Die Reparaturkosten seien von den Kurieren zu begleichen gewesen; diese mussten auch die fÃ¤llige Umsatzsteuer von 16 % an das zustÃ¤ndige Finanzamt Ã¼berweisen. Die KlÃ¤gerin habe VertrÃ¤ge mit den Unternehmen gehabt, da hÃ¤tte sie keine Preise aushandeln kÃ¶nnen. (Bl. 18, 19 VA).

Aus einem Auszug des Handelsregisters geht hervor, das Gegenstand des Unternehmens der KlÃ¤gerin die DurchfÃ¼hrung von Transportdienstleistungen aller Art soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung genehmigungspflichtig sind (Bl. 61 VA).

Mit Widerspruchsbescheid vom 8.1.2003 wurde der Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 24.7.2001 zurÃ¼ckgewiesen (Bl. 85 VA).

Die KlÃ¤gerin erhob am 25.2.2003 Klage beim Sozialgericht Frankfurt (S 9 KR 683/03). Im Verfahren wurde vorgetragen, dass die KlÃ¤gerin in der Zeit der Zusammenarbeit mit der Beigeladenen neben der Vermittlung von Kurierfahrten selbst Ã¼berhaupt keine eigenen Kurier Dienstleistungen angeboten habe. Erst seit Ende des Jahres 1999 neben der Vermittlung von KurierdienstauftrÃ¤gen eigene Kurierdienstleistungen, jedoch nur im Bereich von PKW kurieren, durch eigene Fahrzeug 2 angestellte Fahrer angeboten (Bl. 23 GA). Die Kuriere konnten selbst entscheiden, welche Kurierauftrag ausgefÃ¼hrt werde und welche nicht. Es bestÃ¼nde keine Verpflichtung etwa bestimmte MindestzeitrÃ¤ume abzudecken. Die Summe der von der Beigeladenen zu 1 im Monatsverlauf direkt an die KlÃ¤gerin Ã¼bermittelten Rechnung schwanke zwischen 800 DM-2200 DM. Es seien von ihr folgende Rechnung in der Summe gestellt wurden: 1997 14.467 DM 1998 14.389,59 DM 1999 11.446,85 DM 2000 8043,88 DM (Bl. 24 GA). Die KlÃ¤gerin habe als Gegenleistung fÃ¼r die Vermittlung der Kurierfahrten eine monatlich pauschale VermittlungsgebÃ¼hr von 100 DM erhalten (Bl. 25 GA).

Die Beigeladene wurde zum Verfahren S 9 KR 683/03 beigeladen.

In einer Stellungnahme der Beigeladenen im gerichtlichen Verfahren fÃ¼hrte dieser aus, dass sie nie eigene VertrÃ¤ge mit anderen Kurierunternehmen geschlossen habe auch nicht mit dem Kunden der KlÃ¤gerin. Sie fÃ¼hrte aus, dass wenn es den Fahrern frei stÃ¼nde, VertrÃ¤ge mit den Kunden abzuschlieÃen, wÃ¼rden die im Anschlussvertrag (Anl. K1) der fÃ¼r der KlÃ¤gerin Punkt 12 geltend gemachte Vertragsstrafe greifen (3000 DM) (Bl. 56-57 GA). Die angebliche Liste galt nicht fÃ¼r sie, dass sie nur ihre 2 festen Touren fahren durfte und nur wenn ein Fahrer

erkrankte oder Urlaub machte sei sie LÃ¼ckenbÃ¼ser gewesen. Anfang Juli 2000 bekamen alle Fahrer ein Schreiben fÃ¼r die Statusfeststellung und sollten dieses anschlieÃend in einem nicht verschlossenen Briefumschlag in die Kurierzentrale zurÃ¼ckbringen. Am 23.8.2000 kann daraufhin ein Schreiben von der BfA solle die sÃ¤mtlichen Auftraggeber (Phantomfirmen) nennen und Herr C. teilte mir am Telefon mit, wir mÃ¼ssten wiederum dieses Schreiben blanko in die Firma bringen (Bl. 56, 57 S 9 KR 683/03).

Die Beigeladene teilte im Verfahren mit, dass sie eine Umsatzauflistung vorgelegt bekommen habe und sie habe dann die Rechnung entsprechend ausfÃ¼hren mÃ¼ssen (Bl. 7780 GA).

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 14.6.2007 fÃ¼hrte Herr F. fÃ¼r die KlÃ¤gerin aus: "Nach meiner Erinnerung wurden bis zum Jahre 1999 einschlieÃlich von der Beigeladenen etwa zur HÃ¤lfte die sogenannten Festtouren gefahren. Erst ab dem Jahre 2000 wurden von ihr fast ausschlieÃlich diese Festtouren gefahren. Die Festtour wurde pro Monat ca. mit 500 DM als Durchschnittswert vergÃ¼tet. Pro Stunde fielen als VergÃ¼tung 35 DM pro Tour an. Meine Angaben beziehen sich auf die Zeit von 1997 bis 1999.

Auf Befragen des Gerichtes erklÃ¤rt die Beigeladene: In der Zeit von 1994 bis 1996 bin ich fÃ¼r verschiedenste Kunden gefahren. In der Zeit ab dem Jahre 1997 bis zum Jahr 2000 hat der Anteil der sogenannten Festtouren 90 bis 95 % ausgemacht. Wenn ich gerade 1997 gesagt habe, dann meine ich Herbst 1997. Ich habe im Jahre 1995 fÃ¼r die KlÃ¤gerin Werbung gemacht und diese Werbung abgegeben an verschiedenen Stellen in A-Stadt, auch bei Werbeagenturen. HierfÃ¼r wurde mir eine VergÃ¼tung von 500 DM gezahlt. Ich habe mich immer unter starkem Druck gefÃ¼hlt von Seiten der Mitarbeiter der KlÃ¤gerin AuftrÃ¤ge anzunehmen. Mir wurde gesagt: "Ich kann auch 15 bis 20 andere Kurierfahrer besorgen, die den Job haben wollen."

Die Beteiligten schlossen folgenden Vergleich: 1. Das Widerspruchsverfahren wird neu erÃ¶ffnet. Im Hinblick darauf erklÃ¤ren die Beteiligten diesen Rechtsstreit fÃ¼r erledigt. 2. Die Kostenentscheidung dieses Rechtsstreits richtet sich danach, wie das Widerspruchsverfahren ausgehen wird bzw. ein sich daran anschlieÃendes Klageverfahren. 3. Die Beklagte wird insbesondere zu prÃ¼fen haben durch Befragung anderer Fahrradkuriere, die fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig waren, wie die Art der Zusammenarbeit der KlÃ¤gerin mit der Beigeladenen war.

Allen Beteiligten wird aufgegeben, Namen und ladungsfÃ¤hige Adressen dieser Fahrradkuriere zu benennen (Bl. 156 S 9 KR 683/03).

Mit Bescheid vom 18.10.2007 stellte die Beklagte fest, dass das Widerspruchsverfahren hinsichtlich der Beurteilung der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als Fahrradkurier neu erÃ¶ffnet werde Bl. 217 VA).

Die Beigeladene wandte sich im Verfahren S 9 KR 482/07 gegen den Abschluss des Vergleiches. Mit Gerichtsbescheid vom 24.9.2009 wurde festgestellt, dass der

Vergleich vom 14.6.2007 in dem Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Frankfurt S 9 KR 683/03 wirksam geschlossen ist (Bl. 59 S 9 KR 482/07).

Die Beklagte versuchte nachfolgend im schriftlichen Wege Kollegen der Beigeladenen zu befragen (Bl. 306-312). Herr G. teilte mit, dass ihm die Beigeladene nicht in seiner Zeit als Kurier bei der KlÃ¤gerin tÃ¤tig gewesen sei (Bl. 331 VA). Als Fahrradkurier werde bei der KlÃ¤gerin, wie bei den meisten Kurierdiensten, ein eigenstÃ¤ndiges Arbeiten verlangt. Dies beinhalte eigene Arbeitskleidung und ein eigenes Fortbewegungsmittel (Rad, Moped, Auto etc.) fÃ¼r welches der Fahrer selbst verantwortlich sei. All diese Kosten seien ausschlieÃlich vom Fahrer zu tragen. Alle Kosten inklusive Krankenversicherung, BerufsgenossenschaftsbeitrÃ¤ge, Unfallversicherung, Rentenversicherung und die eines Finanzamts zu zahlende Mehrwerts-Einkommenssteuer seien ausschlieÃlich vom Fahrer zu tragen. Wegen dem niedrigen Gehaltsgewinn hatten die meisten ferner nicht die MÃ¶glichkeit gehabt, Renten- und KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge zu zahlen. Die Abgaben an das Finanzamt und an die Berufsgenossenschaft seien Pflicht gewesen. Bei Krankheit gab es keine Lohnfortzahlung, bei Urlaub ebenfalls nicht. Auch in dieser Zeit hÃ¤tte es diese Abgabenpflicht gewesen. Alle Kosten die zur DurchfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit notwendig sein, dies beinhalte Kauf, Instandhaltung und Wartung der FahrrÃ¤der seien ausschlieÃlich vom Fahrer zu tragen. Die Arbeitskleidung, welche bei der TÃ¤tigkeit als Fahrradkurier zu teuer ist, mussten vom Fahrer selbst bezahlt werden. Die KlÃ¤gerin habe in Absprache mit den Fahrern gute und teure Fahrradbekleidung gesorgt und mit eigener Werbung versehen. Diese konnte dann genutzt werden, musste aber vom Fahrer bezahlt werden, dies geschah prozentual und als Abzug vom Umsatz. Die KlÃ¤gerin drehte als Vermittler zwischen Kunden und Fahrer ein und disponiert die in der Zentrale einkommenden AuftrÃ¤ge. DafÃ¼r verlange sie vom erbrachten Umsatz eine Provision und eine feste GebÃ¼hr fÃ¼r das von der KlÃ¤gerin verliehene FunkgerÃ¤t. Die Arbeitszeiten konnten von den Kurierfahrern individuell gestaltet werden. Ein guter Umsatz und eine positive Auftragslage waren jedoch von der umsatzstarken Tageszeit abhÃ¤ngig (Bl. 331 VA).

Rechnungsunterlagen fÃ¼r das Jahr 1997, 1998 1999 und 2000 wurden durch die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 12.1.2012 vorgelegt (Bl. 369 Buchst. s 373 VA).

Mit Bescheid vom 28.3.2012 stellte die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen fest, dass der Bescheid vom 24.7. 2001 dahingehend abgeÃ¤ndert wird, dass in der von der Beigeladenen ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung als Fahrradkurier fÃ¼r die KlÃ¤gerin Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung besteht. Die Versicherungspflicht beginnt am 1.9.1994 (Bl. 376, 377 VA).

Die KlÃ¤gerin legte gegen den Bescheid Widerspruch ein (Bl. 387-390 VA).

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 15.5.2013 zurÃ¼ckgewiesen (Bl. 410 VA).

Die KlÃ¤gerin hat am 20.6.2013 Klage beim Sozialgericht Frankfurt erhoben.

Mit Beschluss vom 14.10.2013 erfolgte die Beiladung der Beigeladenen.

Die KlÃ¤gerin ist der Ansicht, dass der angegriffene Bescheid rechtswidrig sei. Die Beigeladene sei entgegen der Auffassung der Beklagten nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt als Fahrradkurier gewesen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 24.07.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.01.2003, ergÃ¤nzt durch den Bescheid vom 28.03.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.05.2013 aufzuheben und festzustellen, dass die Beigeladene zu 1.) bei der KlÃ¤gerin von September 1994 bis August 2000 nicht in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stand und somit nicht versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung war.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der angegriffene Bescheid rechtmÃ¤Ãig sei. Zur weiteren BegrÃ¼ndung verweist sie auf den angegriffenen Bescheid.

Die Beigeladene teilt die Ansicht der Beklagten und ist der Meinung, sie sei abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und der Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Prozessakten S 9 KR 683/03 und S 9 KR 482/07 sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten und die Sitzungsniederschrift der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 15.3.2018 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid vom 28.3.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.5.2013 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Aus diesem Grund ist die Klage abzuweisen.

Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist als BeschÃ¤ftigung die nicht selbststÃ¤ndige Arbeit insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis anzusehen. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

FÃ¼r die Bestimmung, ob eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vorliegt, ist auf das Gesamtbild der die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse prÃ¤genden UmstÃ¤nde abzustellen. Ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, ergibt sich aus dem

VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten sowie es im Rahmen des rechtlich zulÃ¤ssigen tatsÃ¤chlich vollzogen wurden ist. Ausgangspunkt ist daher zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten sowie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃen lÃ¤sst. (LSG Niedersachsen Bremen, Urteil vom 20.3.2013, Az.: L 2 R 372/12).

FÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spricht die Freiheit die Arbeitszeit. Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und der Befragung der Beteiligten, geht die Kammer davon aus, dass es der Beigeladenen freistand zu entscheiden, wann sie fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig werde.

FÃ¼r eine selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit spricht die Tatsache, dass die Beigeladene sich zur aus FÃ¼hrung der Kurierfahrten eines eigenen Fahrrads bediente und fÃ¼r dessen Unterhaltung allein zustÃ¤ndig war.

Aus dem Umstand das die Beigeladene im Fall von Krankheit und Urlaub keinen Anspruch auf Lohn vor Zahlung hat, spricht zwar als Indiz fÃ¼r eine selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, jedoch Ã¼berwiegend in einer Gesamtbetrachtung die Merkmale der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung.

Nach Ansicht der Kammer Ã¼berwiegen bei der von der Beigeladenen ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit die Merkmale, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen.

Die Kammer geht davon aus, dass die Beigeladene in die Organisation der KlÃ¤gerin in der Form eingegliedert war, dass diese ihr das Fahren fester Touren zugewiesen hat und die Beigeladene dem nachkam. Hierbei wird auf die AusfÃ¼hrungen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung im Rahmen des Verfahrens S 9 KR 683/03 Bezug genommen.

FÃ¼r die Eingliederung in die Umsetzung der KlÃ¤gerin spricht auch, dass die Beigeladene mit einem FunkgerÃ¤t der KlÃ¤gerin ausgestattet worden ist. DarÃ¼ber hinaus ergab die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 15.3.2018, dass sich die Kurierfahrer in einen Dienstplan eintragen mussten.

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich in der Lage gewesen sei, die Preise mit den Kunden frei zu verhandeln. Insbesondere nach AusfÃ¼hrung der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 15.3.2018 geht die Kammer davon aus, dass eine feste Preisliste bestand, die Grundlage der Vermittlung von AuftrÃ¤gen zwischen der KlÃ¤gerin und den Kunden war. Nur in AusnahmefÃ¤llen, wenn ein besonderes Interesse des Kunden an der DurchfÃ¼hrung eines Auftrages durch einen spezifischen Kurier bestand, konnten andere Preise verhandelt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beigeladene Ã¼ber diese Rechtsmacht verfÃ¼gte.

Des Weiteren spricht gegen eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, dass die Beigeladene im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum allein fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig gewesen ist. Der Vortrag der KlÃ¤gerin, dass dieser frei gewesen wÃ¤re fÃ¼r weitere

Auftraggeber tÃ¤tig zu seien steht sowohl die vertragliche Regelung Nr. 12 zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen entgegen als auch der Umstand, dass die MÃ¶glichkeit fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu sein im Fall der KlÃ¤gerin eher hypothetischer Natur gewesen ist.

Die Regelung, wonach sich die Beigeladene verpflichtet wÃ¤hrend und nach Beendigung des Vertrages mit der KlÃ¤gerin keinen, der ihr vermittelten Kunden zur DurchfÃ¼hrung von Kurierfahrten abzuwerben und fÃ¼r dessen Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 3000 DM vorgesehen ist, spricht gegen die MÃ¶glichkeit der Beigeladenen frei am Markt tÃ¤tig zu werden.

Ebenfalls fÃ¼r das Bestehen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung spricht der Umstand, dass vertraglich zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen der Abschluss einer Transportversicherung zulasten der KlÃ¤gerin erfolgte (Nr. 8 des Vertrages).

In einer GesamtabwÃ¤gung Ã¼berwiegen nach Ansicht der Kammer die Merkmale einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung, so dass der angegriffene Bescheid rechtmÃ¤Ãig ist und die Klage daher abzuweisen ist.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 SGG i. V. m. Â§ 52 Abs. 1, 3 GKG.

Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung nach Â§ 144 Abs. 1 SGG statthaft.

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024